

## **Satzung**

### **zur Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege (Kindertagespflege-Beitragssatzung) vom 09.06.2006**

Auf der Grundlage des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994 S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NRW. 2005 S. 306) und des § 90 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I. S. 3546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.09.2005 (BGBl. I. S. 2729) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 15.06.2007 folgende Satzung zur Änderung der allgemeinen Kostenbeitragsregelungen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kinder in der Kindertagespflege gem. §§ 22 ff. SGB VIII beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 4 Abs. 1 wird nach Satz 4 wie folgt ergänzt:

Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.

#### **Artikel II**

Die Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege (Kindertagespflege-Beitragssatzung) tritt zum 01.01.2007 in Kraft.